

**Abg. Claus (aus Chemnitz):** Bei der innigen Ueberzeugung, daß die Ihnen vorliegende Petition, über welche Sie nach Anrathen der geehrten Deputation in gleicher Maße Beschluß zu fassen hätten, wie die I. Kammer dies gethan, allerdings durch Verhältnisse hervorgerufen worden ist, welche, wenn sie auch nicht gerade einen Anspruch an den Staat begründen, der sich auf die wortgenaue Gerechtigkeit basiren läßt, d. h. auf das Recht im engeren Sinne, wie es juristische Folgen haben muß, darf ich wohl die Kammer, meiner Ueberzeugung wegen, darauf aufmerksam machen, daß der Billigkeit gemäß nach dem ganzen Zusammenhange von Umständen der Commun. Chemnitz Ansprüche einzuräumen sein dürften; daß hier eine Gerechtigkeit der concreten Sachlage für das Gesuch laut und vernehmlich spricht! Wenn ich aber bei der Unmöglichkeit, am heutigen letzten Tage irgend etwas Anderes zu erlangen, als einen Beschluß, wie das Deputations-Gutachten Ihnen ihn empfiehlt, deshalb denn nur wünschen kann, daß wenigstens diesem fürwahr unschädlichen Antrage beigetreten werde, so vermag ich es auch nur zu äußern, daß ich die Art und Weise, wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, für völlig ausreichend erachtet hätte, um das Petikum selbst, so wie es von der Stadt Chemnitz an die Ständeversammlung gelangt ist, rechtfertigen zu können. Wie die Sache liegt, sehe ich mich aber auf den Wunsch beschränkt, daß die geehrte Kammer sich mit unserer 3. Deputation und der jenseitigen Kammer einverstanden erklären möge.

**Referent D. Schröder:** Die Deputation hat sich vollkommen überzeugt, daß Rechtsgründe nicht vorhanden seien. Das Cultusministerium hat keineswegs die Zusicherung ertheilt, die Lehrer anzustellen, sondern nur erklärt, auf die Anstellung derselben Bedacht zu nehmen, soweit sie passend wären. Aber der Deputation schienen Billigkeitsgründe vorzuliegen, und deshalb hat sie der geehrten Kammer empfohlen, der I. Kammer beizutreten.

**Präsident:** Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen, die I. Kammer hat aus den in dem Berichte entwickelten Gründen beschlossen, die eingereichte Petition der hohen Staatsregierung zu übergeben und sie zu ersuchen, auf M. Tauschers Anstellung, in sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen sollten, Bedacht zu nehmen. Nach Anrathen der diesseitigen Deputation ist dem Beschlusse der I. Kammer unbedenklich beizupflichten. Ich richte daher die Frage an die Kammer: Ob sie nach Anrathen der diesseitigen Deputation dem Beschlusse der I. Kammer beitreten wolle? Wird von 58 gegen 1 Stimme bejaht.

**Präsident:** Nun hat der M. Tauscher noch eine Petition eingereicht, die Deputation hat sich darüber verbreitet, jedoch angerathen, daß auf dessen Petition weiter nicht einzugehen sei. Ist die Kammer auch hiermit einverstanden? Einstimmig bejaht.

**Präsident:** Es liegt ein Antrag der 3. Deputation vor; also wird wohl noch mittelst Namensaufruf darüber abzustimmen sein, und ich richte deshalb die Frage an die Kammer:

Wird die Kammer ihren so eben in Beziehung auf die berathene Petition gefaßten Beschluß genehmigen? Wird mit 62 gegen 3 Stimmen bejaht. Verneint wird diese Frage von den Abgg. Schuster, v. Thielau und v. d. Pforte. — —

Nach Wiedereintritt der Herren Regierungsbevollmächtigten wird zum Vortrage der 4. Deputation, die anderweite Petition der Gebrüder Höfer zu Dresden betreffend, übergegangen, welchen der Abg. a. d. Winkel übernimmt. Die Deputation hat ihr Gutachten dahin abgegeben: „es möge die Kammer im Verein mit der I. Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, über die beschränkenden Verhältnisse der Kaufleute wegen des Handels mit inländischen, namentlich schwarzen Blechwaaren nähere Erörterungen anstellen, die Ergebnisse der künftigen Ständeversammlung mittheilen und nach Befinden einen Gesetzentwurf zur Berathung vorlegen zu lassen, wodurch diese Beschränkungen möglichst beseitigt werden,“ und es erlangt dieses Gutachten sofort einstimmige Billigung; es kann daher diese Angelegenheit der I. Kammer nun zugehen. — —

Hiernächst theilt die 3. Deputation durch den Abg. v. Dießkau, als Referent in der Sache, die Verhandlung mit, welche in der I. Kammer über die Petition der Gemeinde Nebelschütz und des Abg. Kofyl. stattgefunden.

Die jenseitige Kammer ist den Beschlüssen der II. Kammer beigetreten, und es bewendet daher hierbei. — —

Es erstattet nun der Vorstand der I. Deputation, Abg. Eisenstück, 1) mündlichen Vortrag über den Stand, welchen die Berathung über die Hannoversche Angelegenheit nach Zusammentritt der Vereinigungs-Deputation und nach erfolgter anderweiter Diskussion in der I. Kammer erlangt hat.

Es hat nämlich nach eben eingegangenem Protokoll-Extrakte die I. Kammer beschlossen: „die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.“

Wird es, bewandten Umständen nach, unmöglich, einen Antrag an die hohe Staatsregierung zu bringen, so empfiehlt die diesseitige I. Deputation: „daß man den Gegenstand (den beschlossenen Antrag nämlich) in Berücksichtigung der ertheilten ministeriellen Erklärung für erledigt achte, welcher Beschluß in den von dem Ministerium allenthalben dargelegten Gesinnungen seine Rechtfertigung finden möge.“

Die Kammer tritt ohne Diskussion dem Antrage einstimmig bei. — —

2) referirt Abg. Eisenstück, daß bei dem VI. Punkte in dem Gesetz über Aenderungen im Untersuchungsverfahren zwar noch Differenz obwalte, allein bei dem Resultate der Abstimmung in der II. Kammer, die durch einfache Majorität ausgesprochene Vereinigung nicht habe durchdringen können.

Zu IX. hat die I. Kammer den diesseits beschlossenen Antrag genehmigt. Es ist daher Einverständnis beider Kammern vorhanden, und die gefertigte Schrift wird vom Referenten vorgelesen und allenthalben genehmigt. — —

Ferner 3) ist nach Mittheilung des nämlichen Referenten wegen des Hausgesetzes volles Einverständnis, da früher ein